



Systemakkreditierung

Handreichung für den Selbstbericht
in Verfahren der Systemakkreditierung

Inhaltsverzeichnis

Systemakkreditierung.....	1
Handreichung für den Selbstbericht in Verfahren der Systemakkreditierung.....	1
I Grundlagen der Systemakkreditierung.....	4
1 Gegenstand der Systemakkreditierung.....	4
2 Ablauf des Verfahrens.....	4
2.1 Vorbereitendes Gespräch und Vertragsabschluss.....	4
2.2 Einreichen des Selbstberichts durch die Hochschule.....	5
2.3 Zusammensetzung des Gutachtergremiums.....	5
2.4 Begutachtung des Selbstberichts und erste Begehung.....	6
2.5 Stichproben.....	6
2.6 Zweite Begehung (vertiefte Analyse).....	7
2.7 Erstellung des Akkreditierungsberichtes.....	7
II Der Selbstbericht der Hochschule.....	8
1 Deckblatt.....	8
2 Kurzportrait der Hochschule.....	8
3 Überblick über das QM-System.....	9
4 Formale Kriterien.....	9
5 Fachlich-inhaltliche Kriterien.....	9
5.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente).....	9
5.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts.....	12
5.3 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	13

Von Hochschulen für Hochschulen

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN ist ein eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit. Zu seinen Mitgliedern zählen neben den über 150 Hochschulen in Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina, Schweiz, Mongolei und dem Libanon auch wissenschaftsnahe Berufs- und Fachverbände. ACQUIN setzt sich zum Ziel, überregional und hochschulartenübergreifend Akkreditierungen von Bachelor- und Masterstudiengängen aller Fachrichtungen sowie hochschulinterner Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme durchzuführen, um eine hohe Qualität der Studienangebote sicherzustellen, Markttransparenz zu schaffen, die Attraktivität der Hochschulen für ausländische Studierende zu steigern und die Vergleichbarkeit akademischer Abschlüsse zu fördern. Die internen Strukturen von ACQUIN und die Besetzung seiner Gremien fördern die Durchführung objektiver Verfahren, führen zu objektiven Ergebnissen und erhöhen damit deren Akzeptanz. Unabhängige Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden sind in den Gremien repräsentiert und somit in angemessenem Umfang an den Entscheidungsprozessen beteiligt.

I Grundlagen der Systemakkreditierung

1 Gegenstand der Systemakkreditierung

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Lehre und Studium. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden daraufhin überprüft, ob sie zum Erreichen der Qualifikationsziele und zur Gewährleistung hoher Qualität der Studienprogramme geeignet sind. Hierbei finden §§ 17 und 18 der „Musterrechtsverordnung“ (MRVO) der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017 bzw. ihre Entsprechung in der Verordnung des jeweiligen Bundeslandes Anwendung.

Das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule ermöglicht durch geeignete Strukturen und Prozesse die kontinuierliche Qualitätsverbesserung der Studiengänge. Qualitätsregelkreise stellen dabei sicher, dass strategische und studiengangsbezogene Ziele durch die Gestaltung der Curricula und deren Umsetzung erreicht werden. Im Verfahren der Systemakkreditierung wird zudem die systematische Überprüfung der Wirksamkeit dieser Regelkreise durch die Hochschule bewertet, die zu einer Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems führen soll.

Eine erfolgreiche Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre geeignet ist, ihre Qualifikationsziele zu erreichen, die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge nach Teil 2 und 3 der „Musterrechtsverordnung“ zu gewährleisten und dabei eine Qualitätskultur zu schaffen, die von einem breiten Qualitätsbewusstsein in der Hochschule getragen wird. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Mit der Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

2 Ablauf des Verfahrens

ACQUIN führt in den Verfahren der Systemakkreditierung eine Begutachtung durch, die mit einem Akkreditierungsbericht abschließt. Dieser dient dem Akkreditierungsrat als Entscheidungsgrundlage für die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems im Bereich Studium und Lehre. Die Entscheidung umfasst dabei die Feststellung der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien. Das Verfahren schließt zwei Begehungen und die Bewertung von Stichproben ein, die eine Aussage über die Wirksamkeit der Prozesse auf der Ebene der Studiengänge zulassen.

2.1 Vorbereitendes Gespräch und Vertragsabschluss

Zur Vorbereitung auf das Verfahren bietet ACQUIN ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule über die Zielsetzung des Verfahrens der Systemakkreditierung an. Dabei können die bei der

Begutachtung und Akkreditierung zugrunde gelegten Kriterien und Inhalte sowie die einzelnen Verfahrensschritte besprochen werden. Im Anschluss schließen die Hochschule und ACQUIN einen Vertrag über die Durchführung des Begutachtungsverfahrens, in dem der Zeitrahmen sowie die Kosten des Verfahrens festgelegt werden.

2.2 Einreichen des Selbstberichts durch die Hochschule

Die Hochschule reicht bei ACQUIN in digitaler Form den Selbstbericht und alle weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen ein. Diese umfassen:

- eine Dokumentation, aus der die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild (insbesondere für die Lehre) und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre hervorgehen, sowie
- bei der Erstakkreditierung zusätzlich den Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat (Gegenstand des Prüfberichtes),
- bei der Reakkreditierung den Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben (Gegenstand des Prüfberichtes),
- als weitere Anlagen alle dem Qualitätsmanagementsystem zugrundeliegenden Ordnungen, Satzungen, Beschlüsse sowie Prozessbeschreibungen und eine Übersicht der angebotenen Studiengänge.

2.3 Zusammensetzung des Gutachtergremiums

ACQUIN setzt entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule und den Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz ein Gutachtergremium für die Begutachtung ein. Wenn die Durchführung der Stichproben dies erfordert, werden fallweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen. Sofern in den Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, wird zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt, soweit staatliche Regeln dies erfordern. ACQUIN bereitet das Gutachtergremium auf die gutachterliche Tätigkeit, auf ihre Rolle und auf das Systemakkreditierungsverfahren vor; die Gutachterinnen und Gutachter werden auch auf die Gesprächsführung vor Ort und auf die Erstellung des Gutachtens vorbereitet.

2.4 Begutachtung des Selbstberichts und erste Begehung

Das Gutachtergremium begutachtet den von der Hochschule eingereichten Selbstbericht und führt auf dieser Grundlage zur Klärung offener Fragen und zur Erkundung der Praxis des Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems an der Hochschule die erste Begehung durch. Auf der Basis dieser Ergebnisse formulieren die Gutachterinnen und Gutachter einen Vorschlag für die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der zweiten Begehung und benennen die Unterlagen, die von der Hochschule bis zur zweiten Begehung ergänzend nachzureichen sind. Die Hochschule wird über das Ergebnis in einem Bericht der ersten Begehung informiert. Das Gutachtergremium definiert die Stichproben und begründet ihre Auswahl. Die Hochschule stellt die notwendigen Unterlagen für die Stichprobe zusammen und reicht diese gemeinsam mit den Nachreichungen rechtzeitig vor der zweiten Begehung bei der Geschäftsstelle von ACQUIN ein.

2.5 Stichproben

Die Stichproben dienen der Bewertung, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene der Studiengänge eintreten und ob die Studiengänge den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Musterrechtsverordnung bzw. der Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule entsprechen.

Die Stichproben werden von ACQUIN nach den Anforderungen der Musterrechtsverordnung bzw. der Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule auf begründeten Vorschlag des Gutachtergremiums festgelegt.

Als Stichprobe herangezogen wird damit ein Studiengang, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat. Die Stichprobe umfasst zudem mehrere, von vom Gutachtergremium festzulegende formale und fachlich-inhaltliche Merkmale, womit strukturell über alle Studiengänge hinweg – gleichsam querschnittartig – die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems nachvollzogen werden soll. Bei der Auswahl und dem Umfang der Studiengänge, die Gegenstand der Stichproben sind, wird das Fächerspektrum und das Profil der Hochschule in der Lehre berücksichtigt.

Das Gutachtergremium stimmt mit der Hochschule das weitere Verfahren ab: Hierzu zählen die Dokumentation und Ausgestaltung der Unterlagen für die Stichproben und die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung.

Bietet die Hochschule lehramtsbefähigende Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschluss an, ist zudem jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp in die Stichprobe miteinzubeziehen. Gleiches gilt für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion.

Sollten zudem Studiengänge angeboten werden, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich jeweils einer in die Stichprobe aufzunehmen.

In diesen Fällen wirkt an der Stichprobe jeweils eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertretung bzw. eine Vertretung der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde bzw. der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

Für die stichprobenartige Begutachtung können zudem fallweise zusätzliche fachbezogene Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen werden.

2.6 Zweite Begehung (vertiefte Analyse)

Unter Berücksichtigung gegebenenfalls nachgereichter Unterlagen überprüft das Gutachtergremium in einer mehrtägigen Begehung die Einhaltung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems im Bereich Lehre und Studium. Bei der Begehung führt das Gutachtergremium Gespräche mit der Hochschulleitung, den Qualitätsbeauftragten, den Leitungen von studienorganisatorischen Einheiten, mit Lehrenden, Studierenden sowie Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulverwaltung, mit Gleichstellungs-, Diversitäts- bzw. Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Dazu treten Gespräche mit Personen, die im internen Qualitätssicherungssystem als externe Expertinnen und Experten eingesetzt werden. Je nach Konzeption des internen Qualitätssicherungssystems kann das Gutachtergremium noch Gespräche mit weiteren Anspruchsgruppen führen.

Die Begutachtung dient dazu, das bestehende Qualitätssicherungssystem zu bewerten und Empfehlungen für seine Weiterentwicklung zu formulieren. Dies schließt eine Bewertung der definierten Stichproben ein.

2.7 Erstellung des Akkreditierungsberichtes

Das Gutachtergremium erstellt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Stichproben ein Gutachten. Es nimmt darin eine Bewertung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Systemakkreditierung der Hochschule vor und gibt eine Beschlussempfehlung als Grundlage der Entscheidung über die Systemakkreditierung. Die Geschäftsstelle von ACQUIN fügt den Prüfbericht und das fachlich-inhaltliche Gutachten zum Akkreditierungsbericht zusammen und leitet diesen der Hochschule zur Stellungnahme zu. Es besteht für die Hochschule zudem die Möglichkeit, etwaige nicht oder nur teilweise erfüllte formale und / oder fachlich-inhaltliche Kriterien nach der Musterrechtsverordnung bzw. der Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule im Verfahren der Qualitätsverbesserungsschleife zu beheben und dies durch die Einreichung überarbeiteter Dokumente nachzuweisen und durch das Gutachtergremium bewerten zu lassen. Als Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird der Akkreditierungsbericht der Hochschule zur Einreichung beim Akkreditierungsrat übermittelt.

II Der Selbstbericht der Hochschule

Der Selbstbericht stellt die Grundlage für die Begutachtung durch die externen Gutachterinnen und Gutachter dar. Er enthält ausreichende Informationen zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, damit das Gutachtergremium die Einhaltung der Kriterien bewerten kann. Die Struktur des Selbstberichts orientiert sich dabei konsequenterweise am Aufbau der Musterrechtsverordnung (MRVO) und dem Bewertungsraster des Akkreditierungsrates für Akkreditierungsberichte.

Der Selbstbericht sollte (ohne Anlagen) 50 Seiten nicht überschreiten und an den entsprechenden Stellen Bezug auf die beigefügten Anlagen nehmen. Auch ist im Text darzulegen, in welcher Weise die Studierendenvertretung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt wurde (vgl. MRVO, § 24 Abs. 2). Der Selbstbericht sollte neben einem Deckblatt sowohl ein Inhalts- als auch ein Anlagenverzeichnis sowie Seitenzahlen enthalten und die nachfolgende Struktur aufweisen. Die Anlagen sollten als Einzeldateien bereitgestellt und idealerweise mit dem Selbstbericht verlinkt werden.

Aufbau des Selbstberichtes:

1 Deckblatt

Hochschule	
Ggf. Standort	
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Selbstdokumentation vom	Datum

2 Kurzportrait der Hochschule

Dieses Kapitel soll Aussagen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:

- Profil der Hochschule, fachliche Ausrichtung, Forschungsschwerpunkte etc. ggf. unter besonderer Berücksichtigung der studienorganisatorischen Teileinheit;
- Besondere Merkmale;
- Anzahl der Bachelor- und Masterstudiengänge;
- Anzahl der Fakultäten / Fachbereiche;
- Anzahl der Studierenden.

3 Überblick über das QM-System

Auf ca. drei Seiten erfolgt an dieser Stelle eine modellhafte Beschreibung des QM-Systems. Dabei sollen insbesondere die zentralen Gremien, die Verantwortlichkeiten sowie die relevanten Prozesse und Verfahren dargestellt und erläutert werden.

Außerdem soll der Prozess der Vergabe und des Entzugs des Siegels des Akkreditierungsrates beschrieben werden, so dass nachvollziehbar wird, welche Gremien auf welchen Grundlagen zu welchen Zeitpunkten mit welchen Folgen über die interne Akkreditierung von Studiengängen entscheiden.

4 Formale Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO) – Gegenstand des Prüfberichtes

Bei der Erstakkreditierung ist darzulegen, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat.

Bei der Reakkreditierung ist darzulegen, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

5 Fachlich-inhaltliche Kriterien

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO stellt die Hochschule ihr Qualitätsmanagementsystem dar und erläutert seine Konzeption und Ausgestaltung. Hierbei sollen die jeweiligen Ziele, Prozesse und Instrumente des Systems beschrieben werden. Im Folgenden werden die Vorgaben der Musterrechtsverordnung jedem Kapitel vorangestellt und die notwendigen Inhalte des Selbstberichts aufgeführt.

5.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

5.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung des Leitbildes für die Lehre und seiner Widerspiegelung im Studienangebot,
- eine Erläuterung der Umsetzung des Leitbilds in der Strategie und dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule.

5.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO).

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Prozesse im Bereich Lehre und Studium und deren Verzahnung mit der Aufbau- und Ablauforganisation der Hochschule,
- eine Darstellung und Erläuterung der Prozesse zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Studiengänge sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäß Teil 2 und 3 MRVO und gegebenenfalls weiterer landesspezifischen Vorgaben; Dokumentation der Prozesse zur Entwicklung, Einführung, Durchführung, Weiterentwicklung und gegebenenfalls Einstellung von Studiengängen,
- eine Darstellung der Vorgaben zur Gestaltung der Prozess- und Studiengangsdokumente durch die Hochschule sowie der Instrumente und Prozesse zur Überprüfung der Einhaltung.

5.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Erläuterung der Entscheidungskompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure hinsichtlich der Gestaltung, Durchführung, Überprüfung und Verbesserung des Qualitätssicherungssystems.

5.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Einbeziehung der Statusgruppen der Hochschule und externer Expertinnen und Experten in der Konzeption des Qualitätsmanagementsystems.

5.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Prozesse der internen und externen Evaluation
 - die Erläuterung der Sicherung ihrer Unabhängigkeit,
 - die Beschreibung der Entscheidungsfindung,
- eine Darstellung der Beschwerdeverfahren und der Mechanismen zur Konfliktlösung.

5.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Dokumentation ausreichender personeller und sächlicher Ressourcen des Qualitätssicherungssystems und der Sicherstellung der kontinuierlichen Qualifizierung.

5.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Beschreibung des Umgangs mit den Ergebnissen der internen Qualitätssicherungsverfahren (Auswertung der Ergebnisse, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen),
- eine Erläuterung der Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der steuernden Maßnahmen,
- eine Darstellung der systematischen Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

5.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

5.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Prozesse der internen und externen Evaluation und der Entscheidungsfindung,
- eine Darstellung der regelhaften Beteiligung externer Expertinnen und Experten (Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden).

5.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung des Prozesses der internen und externen Evaluation der von der Hochschule angebotenen reglementierten Studiengängen.

5.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der internen Evaluationen und der Erhebung der weiteren durch das Qualitätsmanagementsystem genutzten Daten (abhängig vom Hochschulprofil und dem Qualitätsmanagementsystem können dabei insbesondere folgende Daten relevant sein: Leistungsindikatoren, Profil

der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen).

5.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung und Erläuterung der Grundsätze der hochschulinternen Information und Dokumentation
 - die Darstellung von Informationsmaßnahmen,
 - die Sicherstellung der regelmäßigen Kommunikation,
- eine Darstellung des internen Berichtswesens,
- eine Darstellung der Berichterstattung gegenüber den Gremien, dem Sitzland, der Öffentlichkeit und dem Akkreditierungsrat.

5.3 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

5.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung des Prozesses der internen und externen Evaluation der von der Hochschule gemeinsam mit weiteren Einrichtungen angebotenen Studiengänge.

5.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung und Erläuterung der Etablierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Kooperation mit weiteren systemakkreditierten Hochschulen.

ACQUIN

www.acquin.org

Weitere Informationen erhalten Sie gerne jederzeit über unsere Geschäftsstelle:

ACQUIN e. V.
(Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut)
Brandenburger Str. 2
95448 Bayreuth

Dr. Alexander Rudolph
Leitung Systemakkreditierung und Internationales
Telefon: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-85
rudolph@acquin.org

Sekretariat:
Telefon: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-50
sekr@acquin.org
www.acquin.org